Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 5 (1925-1926)

Heft: 12

Artikel: Das neue russische Zivilrecht

Autor: Silberroth, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329186

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

12. HEFT

AUGUST 1926

V. JAHRG.

Seransgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Das neue ruffische Zivilrecht.

Von M. Silberroth, Rechtsanwalt, Davos.

"Neues russisches Zivilrecht?" "Eine bolschewistische Rechts= ordnung also?" "Sind das nicht zwei gegenfähliche Begriffe?" — Saben doch die wenigsten Menschen über den Bolschewismus ein Urteil; die meisten aber ein — Vorurteil. In einer Artikelserie soll versucht werden, dieses Vorurteil zu mildern, soweit es der Rechts= bildung und Rechtsverwirklichung in der "Union der sozialistischen

Sowjetrepubliken" gilt.

Vom römischen Geschichtsschreiber Tacitus stammt der geniale Formelwurf: "perditissima res publica plurimae leges" — "Ie fauler das Staatswesen, desto zahlreicher sind seine Gesete." Nach dieser Maxime dürste aus dem bolschewistischen Recht auf einen starken Staat geschlossen werden; denn dieses ist weniger umfangreich als die Gesetskodisikation irgendeines europäischen oder außerkontinentalen Landes. Insbesondere gilt dies vom neuen russischen Zivilrecht, das sich durch seine Kürze auch dann noch auszeichnet, wenn man berücksichtigt, daß die bolschewistische Rechtsordnung einen großen Teil des "bürgerlichen" Rechtes nicht im Privatrecht ordnet, sondern im öffentlichen Wirtschaftsrecht, so das Algrarrecht, die Pachtung von Industrieunternehmungen, das Alrbeitsrecht, den Alußen= und Innenhandel (Monopol!).

In der ersten Periode ihres Bestehens wollte die Sowjetregierung den Besonderheiten der privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt keine Rechnung tragen. Es konnte scheinen, das Privatrecht existierte nicht mehr: staatliche Produktion, staatliche Verteilung, prekaristisches (auf Widerruf übertragenes) Eigentum, ja, prekaristische Familie. Aber Rauf und Tausch, Pfand und Darlehen, Miete und Arbeitsverdingung, Heirat und Scheidung, Handlungs und Rechtsfähigkeit, Vormundschaft und Beistandschaft gehören nicht nur zu einer "bourgeoisen" Wirtschafts und Rechtsordnung; sie sind Rechtsinstitutionen eines jeden nicht anarchischen Gemeinwesens. Der Volschewismus, weit entfernt, Anarchismus zu sein, ist — begrifflich — auf die höchste

Potenz gesteigerte Ordnung.

Die Beschäftigung mit dem bolschewistischen Recht lohnt sich; denn das "neue Recht" beherrscht nicht etwa ein Gemeinwesen vom Ausmaß einer winzigen kommunistischen Rolonie in Australien, sondern das "bürgerliche", politische, ökonomische, staatliche und soziale Leben von hundertdreißig Millionen Menschen; sein Geltungsbereich erstreckt sich auf fast zwei Dritteile europäischen und einen Dritteil asiatischen Bodens.

I.

Die bolschewistische Gesetzebungsmaschine arbeitet rasch. 1919 schon war das Familienrecht durch ein spezielles Gesetzuch geregelt. Am 22. Mai 1922 hat der A.S.E.A. (Allrussischer Zentral-Exekutiv-Ausschuß) den Bürgern Sowjetrußlands bürgerliche Rechte zuerkannt, am 31. Oktober 1922 schon den bald fertiggestellten Entwurf zum 3. G. V. (Zivilgesetzuch) angenommen und auf den 1. Januar 1923 in Kraft erklärt.

Das neue Zivilgesethuch besteht aus 435 Artikeln und zerfällt in folgende Teile: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Obligationenrecht und Erbrecht.

Im Einführungsgeset vom 31. Oktober 1922 fallen zwei Bestimmungen besonders auf. Die ausdehnende Auslegung eines Gesetes ist nur dann zulässig, wenn der Schut der Interessen des Arbeiter= und Bauernstaates oder der arbeitenden Massen sie erfordert. Sodam ist die Auslegung auf Grund von Geseten der gestürzten Regierungen und auf Grund der Praxis der vorrevolutionären Gerichte verboten. Schafft in dieser Allgemeinheit die erste Bestimmung nicht richterliche Willfür an Stelle von gesettem Recht?¹) Iwingt die zweite den Richter nicht, Schmuggelware unter fremder Flagge einzuführen? Gibt es doch im neuen Recht eine Unmasse von Bestimmungen, die wörtlich nach Geseten "gestürzter Regierungen" im Inlande und kapitalistischer im Auslande kopiert sind. So sinden sich in einigen

Wenn der Art. 22 der Prozesordnung in der Praxis Gelegenheit gibt, willfürlich zu verfahren, so liegt das hauptsächlich an der Unklarheit des Begriffes "sozialistisches Rechtsbewußtsein". Seinem Grundgedanken nach ist er gerade gegen die Willkür gerichtet. Er gibt für den Fall, daß das geformte Recht schweigt, trotz seiner subjektiven Fassung die Regel, daß die Lücke nicht nach Willkür, sondern in der Richtung auf das sozialistische Ideal auszufüllen sei (Friedländer).

¹⁾ Vergl. auch Art. 22 der Zivilprozehordnung vom 21. Oktober 1921: "Bei der Entscheidung von Prozessen wendet das Volksgericht die Dekrete der Arbeiter- und Vauernregierung an. Im Falle des Fehlens eines entsprechenden Dekretes oder der Unvollständigkeit eines solchen läßt es sich aber von seinem sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten." Ein Veispiel: Ein verheirateter Mann ist, ohne sich vorher scheiden zu lassen, unter Venutung falscher Papiere eine Ehe eingegangen. Das Volksgericht hat ihn wegen Vigamie und Urkundenfälschung bestraft. Die höchste Gerichtskontrolle hebt die Vestrafung wegen Vigamie auf. Die Doppelehe sei zwar nach bürgerlichem Recht nichtig, aber nach sozialistischen Anschauungen nicht strafbar. Das Gericht bestraft ihn aber, weil er seine Frau und die Vehörde getäuscht hat, wegen Vetruges.

Fällen sogar ausdrückliche Verweisungen auf altes Recht, z. V. im neuen Gesethuch über die Arbeit Verweisungen auf das alte Vergrecht.

Absicht und Geist des Gesetzebers der zwei besonders hervorstechenden Einführungsbestimmungen erhellt der Art. 1 des russischen Zivilgesetzuches.

II.

"Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Iweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen" (§ 226 des deutschen B. G. B.).

"Iedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. Der offenbare Mißbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschuß" (Art. 2 des schweizerischen 3. G. V.).

"Zivilrechte werden gesetzlich geschütt, insofern sie nicht gegen ihre sozialwirtschaftlich en Zwecke ausgeübt werden"

(Art. 1 des ruffischen 3. G. 3.).

Drei Fundamentalrechtssäße. Der konservativ = aristokratische Militärstaat. Die bürgerlich-demokratische Republik. Das sozia=

listische Gemeinwesen.

Al. Soichbarg, der Verfasser des russischen 3. G. V., führt zur Erläuterung von Art. 1 folgendes Beispiel an: "Der Eigentümer einer Mühle, die den Bedürfnissen eines weiten Bezirkes zu dienen hat, löst keinen Gewerbeschein und setzt aus diesem Grunde die Mühle nicht in Betrieb. Eine derartige Ausübung eines Rechtes, die dessen sozialwirtschaftlicher Bestimmung zuwiderläuft, begründet das Recht auf aktiven Eingriff und die Uebergabe der Mühle in die Verfügung anderer." Dazu äußert sich ein Kritiker: "Das Beispiel mit der Mühle gehört zu den einfachsten; wie steht es aber, wenn der Eigentümer eines Pferdes dasselbe seit zwei bis drei Monaten nicht benütt, oder wenn der Besißer von zwei Flaschen guten Weines dieselben seit über vier Jahren ausbewahrt, während der benachbarte Arzt zu Fuß gehen muß und ein kranker Nachbar den ihm notwendigen Schluck Madeira nicht zur Verfügung hat?" Der Einwand ist auf den ersten Blick verblüffend; wir aber meinen, wo ein Wille, sei auch ein Weg.

In trefflicher Weise sett sich ein bürgerlicher schweizerischer Gelehrter — Professor Guswiller, Freiburg — mit den zitierten Bestimmungen auseinander: "Mit dem Hinweise, daß diese Säße ein Rlassenrecht sanktionieren, wird man ihnen nicht gerecht. Werzu schnell mit diesem Vorwurf zuhanden ist, vergist einmal, daß innere Voraussesungen eines Gesetzes eine Selbswerständlichkeit und bei den begabtesten Gesetzebern der Weltgeschichte, Römern und Engländern, besonders tief ausgeprägt sind. Ausserdem verrät er in der Veurteilung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft einen allzu großen Optimismus." Mit Recht erinnert Guswiller an die bekannte Marxische Charakterisierung des Staates als "jesige Einrichtung der Gesellschaft": "Der Staat war der offizielle Repräsentant der ganzen Gesellschaft, die Zusammenfassung der Gesellschaft in einer

sichtbaren Körperschaft; aber er war dies nur, insofern er der Staat derjenigen Rlasse war, welche selbst für ihre Zeit die ganze Gesellschaft vertrat: im Altertum Staat der Sklaven haltenden Staatsbürger, im Mittelalter des Feudaladels, in unserer Zeit aber der Vourgeoisie."

III.

Die Rechtsfähigkeit wird allen natürlichen Personen zuerkannt "zum Zwecke der Entfaltung der produktiven Kräfte des Landes". Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion und Abstammung haben auf die Rechtsfähigkeit keinen Einfluß.

Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren verfügen über ihren Arbeitslohn

felbständig.

Die Rechtsfähigkeit einer juristisch en Person beginnt mit der staatlichen Genehmigung ihrer Statuten.

IV.

Das ruffische Sach en recht ist außerordentlich kurz. Es enthält bloß 54 Artikel (das deutsche V. G. V. 433, das schweizerische 3. G. V. 336). Das kommt daher, daß das Eigentum am Voden nicht mehr zum Privatrecht gehört. Mit Dekret vom 8. November 1917 wurde der Grund und Voden nationalisiert. Im Art. 21 3. G. V. wird dieser Grundsatz nochmals festgelegt. Mit Grundstücken kann kein Handel getrieben werden. Sie können lediglich in Nutnießung stehen. Dem Verkehr sind weiter entzogen nationalisierte und kommunalisierte Unternehmungen, nationalisierte Schiffe, alle Eisenbahnen und Flugzeuge, nationalisierte und kommunalisierte Gebäude usw. usw.

Die Enteignung ist nur gegen Entschädigung nach dem Marktpreise, die Konfiskation fremden Eigentums nur als

Strafmaßnahme vorgesehen.

Von allen Rechten an fremden Sachen kennt das 3. G. V. nur das V au recht. Vauberechtigt ist jedermann; doch können nur städtische Parzellen behaut werden. Die Grundstücke werden nicht nur zur Errichtung von Gebäuden überlassen, sondern auch zum Iwecke des wirtschaftlichen Vetriebes derselben. Die Maximalfrist für die Ausübung des Vaurechtes ist durch eine Verordnung vom 6. Juni 1925 von 49 auf 60 Jahre — unter der Jarenherrschaft betrug sie 99 Jahre — für Steinbauten, von 20 auf 40 Jahre bei Kolzbauten erhöht worden.

Das Vaurecht wird begründet durch Vertrag mit der Rommunalabteilung der Lokalsowjets. Nach Ablauf des Vertrages erwirbt die Rommunalabteilung das vollständige Eigentum über das Gebäude, ist aber zur Zahlung des Vauwertes im Zeitpunkte der Kandänderung

verpflichtet.

Es ist leicht zu erraten, welche Bedeutung und welche Ausdehnung das Baurecht in einem Lande annehmen muß, das jegliches Privateigentum an Grund und Boden abgeschafft hat. Aus dem Obligationenrecht mögen einige Bestimmungen über die Mi e t e herausgegriffen werden. Die Dauer der Miete darf 12 Jahre nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Prolongation durch einen neuen Vertrag stattsinden. Wird hingegen eine Wohnung von staatlichen Vehörden oder Vetrieben, von gewerkschaftlich organisierten Lohnarbeitern, Angestellten, Schülern öffentlicher Schulen, Angeshörigen von Soldaten der Roten Armee, Kriegse oder Arbeitseinvaliden gemietet, so erneuert sich der Mietvertrag automatisch zu den alten Vedingungen, unabhängig von der Justimmung des Vermieters. Vei der Vermietung an die vorgenannten Kategorien ist der Mietzins nach oben begrenzt.

Der Pächter eines nationalisierten oder kommunalisierten Betriebes ist gehalten, die Produktion nicht unter ein vertraglich fest-

gesetztes Niveau sinken zu lassen.

Der Arbeitsvertrag ist nicht im 3. G. V., sondern im Arbeitsgesethuch (G. B. A.) vom Jahre 1922 geregelt. Obschon die Ronstruktion des Arbeitsvertrages von öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten durchdrungen ist, schafft er ein grundsätlich privatrechtliches Verhältnis. Nach dem G. V. Al. vom Jahre 1918 durfte der Arbeitgeber ohne Vermittlung der Arbeitsbörse keinen Arbeiter einstellen, aber auch ohne zureichenden Grund keinen von der Arbeitsbörse ge= schickten Arbeiter abweisen. Im G. V. Al. von 1922 werden diese Bestimmungen stark abgeschwächt, und ein Dekret vom 2. Januar 1925 läßt den Arbeitsbörsen nur die Funktionen einer fakultativen Arbeitsvermittlung übrig. Vor der N.E.P.2) war der Lohnbetrag in Sowjetrußland genau festgesett; er konnte weder erhöht, noch reduziert werden. Mit der N. E. P. trat ein neuer Grundsatz auf: auf allen Arbeitsgebieten wurde ein Mindestbetrag des Arbeitslohnes ein= geführt, wobei mit der Festsetzung desselben (jeweilig auf einen Monat) nach nordamerikanischem Muster eine bei dem V. R. (Volkskommissariat) für Arbeit gegründete Tariffammer betraut wurde, die aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Gewerkschaften und der Wirtschaftsorgane besteht. Abgesehen von dem allgemein staatlichen Mindestbetrag des Arbeitslohnes, sind die Arbeitgeber heute noch durch die Tarifverträge beschränkt. Der Arbeitslohn wird entweder nach der Zeit, d. h. auf Grund eines normalen Arbeitstages, oder nach Aktord berechnet; die Sowjetgesetzgebung hat somit auf einen streng gleichmäßigen Arbeitslohn verzichtet und ist zu einer typisch "bourgeoisen" Form des Arbeitslohnes je nach der Arbeits=

²⁾ Die neue ökonomische Politik (N.E.P.), durch Lenin am 9. Sowjet-kongreß vom 31. Dezember 1921 verkündet, ist am 22. Mai 1922 dekretiert worden. Sie bedeutet eine wesentliche Ronzession des kommunistischen Prinzips an die individuelle Betätigung in Sandel und Gewerbe. Die Einführung des Zivilgesetbuches und die Revision zahlreicher anderer Rechtsinstitute stehen mit dieser Systemsänderung in ursächlichem Jusammenhang; denn das Privat-kapital forderte eine Wiederherstellung der in der Periode des kommunistischen Dekretismus verloren gegangenen "Rechtssicherheit"...

produktivität zurückgekehrt, wobei seit 1921 ein System von Tarifsähen (insgesamt 17 Rategorien) aufgestellt worden ist, in welchem das anfängliche Verhältnis des Söchsts zum Mindestlohne (1:5) sich immer mehr vergrößert (erreicht bereits 1:8); dazu kommen noch verdeckte Prämien, Tantiemen und Gratisikationsgelder für höhere Veamte. Der Aktordlohn ist dem Zeitlohn angenähert worden, da er nicht unter 2 Drittel des Tarifsahes herabgeseht werden kann (Sawadsky).

VI.

Die Aufhebung des Erbrechtes durch das Dekret vom 27. April 1918 war eine der ersten gegen das Institut des Privateigentums gerichteten Maßnahmen. Die gesetliche wie testamentarische Erbfolge ist beseitigt. Das Vermögen des Verstorbenen wird Staatseigentum. Sämtliche schwebenden Erbschaftsprozesse werden eingestellt,
jeglicher Nachlaß ist unverzüglich den Lokalsowjets zur Verwaltung
zu übergeben. Damit sollte das Privateigentum zu einer höchstens
lebenslänglichen Nuchnießung gestaltet werden. Das Dekret blieb ohne
praktische Vedeutung. Es ist auch nicht ein Fall bekannt, daß ein
Nachlaß auf Grund dieses Dekretes in staatliche Sände übergegangen
wäre. In den Zudgets 1918 bis 1922 wird man vergebens nach
einer Einnahme aus Erbschaften suchen.

Mit der Inauguration der N.E.P. mußte auch das Dekret vom 27. April 1918 weichen. Das 3. G. B. vom 31. Oktober 1922 führt die gesehliche wie die testamentarische Erbfolge wieder ein, "um den Trieb zur Ansammlung von Werten zu fördern". Im allgemeinen ist die Erbfolge jedoch sehr eingeschränkt. Wie zahlreich die Erben auch sein mögen, so dürfen sie insgesamt nicht mehr als 10,000 Gold-rubel erhalten. Damit soll eine Neuansammlung von Privatvermögen und die Wiedergeburt der Vourgeoisse verhindert werden.

Besteht das Vermögen aus Rechten, welche auf Verträgen mit dem Staate beruhen (Konzession, Miete, Pacht, Baurecht), so tritt die Söchstarenze von 10,000 Rubeln außer Kraft. Die Erben eines Konzessionärs können also im Rahmen der im Konzessionsvertrag vorgesehenen Zeiträume beliebig große Vermögenswerte und Vermögensrechte erhalten. Die Begründung dieser Ausnahmen durch Seichbarg mutet wenig kommunistisch an und ist von pikanter N.E. V.=erei: wenn Staatsorgane aus Zweckmäßigkeitsgründen einer Privatperson Staatseigentum zur wirtschaftlichen Ausnutzung überlassen, so liege kein Grund vor, aus Anlaß eines rein zufälligen Ereig= nisses — des Todes des Ronzessionärs — die Rückgabe des Objektes an den Staat zu verlangen; hieße es doch, dem Staate eine Last wieder aufbürden, deren er sich zu entschlagen suchte. Und noch un= verhüllter Malitti, der Vorsitzende des Zivilsenates des obersten Gerichtshofes der Ukrainischen S. S. R.: die Ausnahme sei zugelassen, um Privatpersonen zum Abschluß von Verträgen mit dem Staat und Investitition von Rapitalien in Unternehmungen von

allgemein-staatlicher Bedeutung (Pacht von Fabriken, Konzessionen

u. dergl.) anzuregen.

"Das Privatkapital ist tot!", verkündet das Dekret vom 27. April 1918. "Es lebe das Privatkapital!" revidiert das 3. G. V. vom 31. Dezember 1922. Volschewistischer "Revisionismus"?...

VII.

Den vollständigen Bruch mit der Vergangenheit konnte die Sowjetregierung am leichtesten auf dem Gebiete des Familien =

und Cherechtes demonstrieren.

Das neue russische Eherecht folgt im wesentlichen jenen europäischen Gesetzebungen, die das Prinzip der Trennung zwischen Staat und Rirche folgerichtig durchführen und nur die bürgerliche Ehe anerkennen. Kirchliche und religiöse Ehe sind nicht verboten, entbehren aber jeder rechtlichen Bedeutung. Das feministische Programm der vollen juristischen Gleichstellung von Mann und Frau, hier ist es verwirklicht. Nur bei Regelung der Ehemündigkeit ist ein Unterschied zwischen Mann und Frau stehen gelassen worden. Bei Frauen tritt sie mit dem vollendeten 16., bei Männern mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein. Rechtlich unterscheidet sich die ruffische Che kaum noch wesentlich von einem zeitweiligen geschlecht= lichen Verhältnis. Sie begründet keine Vermögensgemeinschaft, sondern fordert strengste Gütertrennung. Dabei können die Chegatten untereinander in alle vom Gesetz erlaubten vertraglichen Vermögens= beziehungen treten. Ein Beispiel: Eine Frau hatte in 16jähriger Che mit ihrem Manne gelebt. Die Ehe war auf dessen Wunsch vom Volksgericht geschieden. Die Frau erhebt Rlage auf Berausgabe eines Teiles der während der 16 Jahre vom Arbeitsverdienst des Mannes erworbenen Gegenstände des Hausbedarfes. Das Volksgericht und der Rat der Volksrichter haben die Rlage auf Grund von Art. 106 abgewiesen, weil die Che keine Vermögensgemeinschaft erzeuge. Der Kontrollhof hebt das Urteil auf, weil Art. 106 nur so zu verstehen sei, daß ein Gatte keine Ansprüche auf das zweifelsfreie Eigentum des anderen Gatten haben könne, nicht aber ausschließe, daß sich während des Bestehens der Che gemeinschaftliches Vermögen bilde. Das sei hier der Fall gewesen, weil die häusliche Arbeit der Frau auch produktiv war.

Die russische Che verpflichtet auch nicht zu gegenseitiger ehelicher Treue, obschon die Monogamie gesetzliches Prinzip ist; die Bigamie wird jedoch strafgesetzlich nicht verfolgt. Die Che verpflichtet nicht einmal zu gemeinsamem Wohnsis. Der Grundgedanke des alten Rechtes war: "Mann und Frau sind ein Leib. Der Mann ist das Saupt der Frau. Die Frau wird vom Manne nicht getrennt." Der neue russische Chekoder leugnet nicht die sittliche Pflicht der Chegatten, miteinander zu leben; nur die rechtliche Pflicht hiezu wird beseitigt. "Rann man ein Recht unsittlich schelten, weil es sich weigert, die Menschen zu einer sittlichen Sandlung zu zwingen, die ihren moralischen Wert durch Unwendung des Iwanges für gewöhnlich ohnehin ver-

liert?" (Friedländer). Schon bei Rautsky heißt es: "In der zukünftigen Gesellschaft ist die gesetzliche Fesselung von Mann und Weib überflüssig."

Nach einem Dekret vom 19. Dezember 1924 sind die Ehegatten nicht mehr verpflichtet, einen gemeinsamen Familiennamen — des Mannes, der Frau oder beider zusammen — anzunehmen. Beide Ehegatten können ihre frühere Staatsangehörigkeit behalten, welche Ordnung nur noch Ec u a dor allein aufzuweisen hat³).

Der russische Chekodex kennt das Verlöbnis nicht. Die Ehe wird vor dem Standesbeamten in persönlicher gleichzeitiger Anwesenheit der Cheschließenden durch Ueberreichung einer schriftlichen Erklärung über den freiwilligen Eintritt in den Chebund und durch

Eintragung der Ehe in das Cheregister geschlossen.

Das einzige dem Chebunde entspringende Recht ist das Recht, von dem anderen Chegatten Unterhalt zu fordern bei eigener Arbeitsunfähigkeit und bei Mangel eines eigenen Existenzminimums, sosern der andere in der Lage ist, Unterhalt zu gewähren. Arbeitsunfähigkeit wird gesetzlich vermutet bei Minderjährigen (noch nicht 18jährigen), bei Männern, die das 55., und Frauen, die das 50. Jahr vollendet haben. Nicht folgerichtig vom Standpunkt der Sowjetgesetzgebung aus bleibt der Anspruch auf Unterhalt auch nach Auflösung der Che durch Scheidung bestehen.

Die Elternrechte werden von den Chegatten gemeinsam ausgeübt. Der Vater hat hiebei keine bevorrechtete Stellung. Ueber Meinungs=verschiedenheiten entscheidet der Richter.

Die materiellen Normen über die Ehescheid ung erschöpfen sich in zwei Artikeln. Die Ehe kann im beidseitigen Einverständnis der Ehegatten geschieden werden oder auf Wunsch auch nur eines derselben. Im ersten Falle streicht der Zivilstandsbeamte die Ehe so prompt, als er sie eingetragen hat; im zweiten entscheidet der Einzelzichter, ohne durch eine erschöpfende Aufzählung gesetlicher Ehescheidungsgründe gebunden zu sein. Auch in diesem Falle ist die Ehe unbedingt zu lösen.

So ist auch das gerichtliche Scheidungsverfahren eigentlich nicht ein prozessuales, sondern ein administratives. Um die Leichtigkeit der Ehescheidung besonders zu gewährleisten, muß der Ortsrichter mindestens einmal in der Woche bestimmte Stunden ansetzen, an denen die Parteien erscheinen und ihre Che sofort scheiden lassen können.

Andere Ausländer können also die russische Staatsangehörigkeit nicht

erwerben.

³⁾ Die Voraussetzungen für den Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit sind in Art. 20 der Sowjetverfassung geregelt. Danach gewährt die R. S. F. S. R., ausgehend von der Solidarität der Arbeitenden aller Nationen, alle politischen Rechte der russischen Bürger den Ausländern, die im Gebiete der Russischen Republik zwecks Beschäftigung durch Arbeitsleistung wohnen und der Arbeiterklasse oder der Bauernschaft angehören, die sich fremder Arbeit nicht bedienen, und erteilt den Ortsräten das Recht, solchen Ausländern das russische Bürgerrecht ohne alle Formalitäten zu verleihen.

Nach einer Erklärung der juristischen Abteilung der Vertretung der R. S. F. S. R. in Verlin werden von den Vehörden der Sowjetzegierung Chescheidungen russischer Staatsangehöriger durch nichtzussische Gerichte anerkannt, wenn sie nicht gegen den beiderseitigen Willen der Chegatten vollzogen sind. Damit ist die Scheidung einer russischen Che im Ausland erschwert.

Ueber die Zuteilung der Kinder nach Auflösung der Ehe und die Unterhaltsbeiträge an dieselben bestimmt, wenn keine Einigung

der Eltern vorliegt, der Richter.

Als Grundlage der Verwandtschaft und Familie wird die tatsächliche Abstammung anerkannt. Es gibt keinerlei rechtlichen Unterschied mehr zwischen ehelicher und außerehelicher Verwandtschaft. Die Schwägerschaft da ft schafft keinerlei rechtlich erheblichen Beziehungen mehr.

Die Kinder haben kein Recht auf das Vermögen der Eltern; ebensowenig haben die Eltern ein Recht auf das Vermögen der Kinder. Es besteht lediglich unter bestimmten Voraussetzungen eine

gegenseitige Unterhaltspflicht.

Noch bestimmt das bestehende Recht, daß die Eltern über die Konfession ihrer Kinder unter 14 Jahren sich einigen können; bereits ist aber eine neue Fassung in Vorbereitung, wonach alle Personen vor ihrer Volljährigkeit als konfessionsloß zu gelten haben.

Man sieht: das neue russische Cherecht dient dem Rampfe gegen die Kirche und die bürgerliche Familie als Erhalterin des Privat=

eigentums und Stütze des kapitalistischen Staates.

* *

Ist das bolschewistische Zivilrecht nur eine Rompilation europäischer Mutterrechte, wie manche behaupten? Diese Frage muß verneint werden. Rein Staatswesen vermag heute transnationalen Rechtes zu entraten und nationales allein aus eigenem Voden zu stampfen. Die Weltwirtschaft bedingt das Weltrecht; dem bolschewistischen Gesetzgeber aber kann die Originalität nicht abgesprochen werden, daß er versucht hat, auf der Grundlage eines sozialistischen Wirtschaftssystems sozialistisches Recht zu verwirklichen. Das geht aus den Reaktionserscheinungen in der letzten Periode des Volsche= wismus noch deutlicher hervor als aus den in den Flitterwochen der Revolution entstandenen Gesetzeswerken. Seit Beginn der N.E.P.= Periode gewahren wir ein immer deutlicheres Zurückweichen der Staatsgewalt vor der Privatinitiative. Wir trauen unseren Augen nicht, wenn wir in einer Verordnung vom 25. Februar 1925 lesen, es sei den Organen der Staatsverwaltung verboten, von den Banken Auskunft über die Geschäfte der Runden zu fordern! Dürfen wir ob dieses Abbröckelns eines sozialistischen Staats- und Wirtschaftsgefüges die "Revisionisten" nach bewährter Methode nun als "Verräter" verdammen? Nur eine simplistische Denkweise wird die Schwierigkeiten unterschäßen, denen Sowjetrußland dank dem Vonkott des internationalen Rapitals ausgesett ist. —

1890 hat Anton Menger4) in der Form einer Streitschrift gegen den Entwurf eines bürgerlichen Gesethuches für das Deutsche Reich ein Buch erscheinen lassen, das — damals eine revolutionäre Tat — in der Folge die Gesetzebung der ganzen zivili= sierten Welt nachhaltig beeinflußt hat. In der Einleitung zu seinem "Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen" betitelten Werke sagt Menger: "Alle Lebenskreise, welche in der heutigen Gesellschaft Geltung besitzen, werden ohne Zweifel nicht fäumen, ihren Standpunkt gegenüber dem neuen Gesetzeswerke festzustellen und zu vertreten. Nur ein Standpunkt wird in der großen Diskussion wahrscheinlich unvertreten bleiben, obgleich die betreffende Volksgruppe mindestens vier Fünfteile der gesamten Nation umfaßt, und dieser Standpunkt ist jener der besitzlosen Volksklassen . . . Da ich nun zu den wenigen deutschen Juristen gehöre, welche auf dem Gebiete des Rechtes das Interesse der besitzlosen Rlassen vertreten, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, in dieser wichtigen Nationalangelegenheit die Stimme der Enterbten zu führen."

Welcher Fortschritt schon vom deutschen V. G. V. und den Forderungen Mengers zum schweizerischen 3. G. V.! Und erst welcher Weg von diesem zum neuen russischen Zivilrecht! "Es darf nicht vergessen werden die zukunftfreudige Energie, mit der der russische Gesetzgeber ein Fazit aus dem überall erwachenden Gemeinschaftszeist unserer Tage zu ziehen versucht. Man braucht nur beispielsweise an den Werdegang des Arbeitsvertrages in seinen Entwicklungsstusen von 1881 (altes schweizerisches Obligationenrecht), 1896 (Deutsches V. G. V.), 1911 (neues schweizerisches O. R.) und in der jüngsten Gestalt der "konstitutionellen Fabrit" zu erinnern, um die Vedeutung dieser Evolution zu belegen. Sie ist noch keineswegs abgeschlossen und wird auch andere Rechtsinstitute erfassen. Das neue russische Privatrecht zeigt diese grundlegenden Probleme in den großen Zu-

sammenhängen" (Guswiller).

Und Eduard Lambert, der Direktor des Institutes für vergleichende Rechtswissenschaft in Lyon, stellt die begeisterte Prognose: "Das neue russische Zivil= und Familienrecht eröffnet auf die Zukunft unserer kapitalistischen Rechtsordnungen die gleichen tiesen Perspektiven, wie sie das Gesetzeswerk der französischen Revolution den englischen und deutschen Juristen zu Ende des 18. Jahrhunderts auf jene Entwicklung geöffnet hat, die ihr Seimatrecht im Laufe des 19. Jahrhunderts zwangsmäßig erfahren sollte... Es ist der magische Spiegel, in dem das geschulte Auge des Rechtshistorikers die leitenden Linien einer neuen Rechtsordnung sich abzeichnen sieht, auf die hin alle Völker der internationalen Kulturgemeinschaft in schnellerem oder langsamerem Tempo zusteuern, getrieben von dem unwiderstehlichen Strom gleichgerichteter Kräfte der sozialen Umwälzung."

4) Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung, Tübingen.

Literatur.

- 1. E. Lambert, J. Patouillet, R. Dufour, Les codes de la Russie soviétique I, 1925 (Bibliothèque de l'Institut de droit comparé de Lyon, 9): enthält die Uebersetungen des Familienrechtes, des Zivilgesetzbuches und der Einführungsbestimmungen nach den neuesten Ausgaben. Mit objektiven Einleitungen des Uebersetzs Patouillet und des Rechtsgelehrten Lambert.
- 2. H. Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands 1924: bringt die deutsche Uebersehung der Gesetztete und auch zahlreicher Dekrete, benüht aber zum Teil veraltete Originale.
- 3. Al. Maklezow, N. Timaschew, N. Alexejew, S. Sa= wadsky, Das Recht Sowjetrußlands. Verlag J. E. B. Mohr, Tübingen 1925: darf wohl als die vorläusige Enzyklopädie des neuen russischen Rechtes gelten. Die Darstellung erstreckt sich auf Staats= und Verwaltungsrecht, das im Sowjetstaat einen breiten Platz einnehmende öffentliche Wirtschaftsrecht, auf Privat= und Strafrecht, Zivil= und Straf= prozeß. Sie ist aber mit Vorsicht zu gebrauchen, weil die Verfasser als Emigranten in unversöhnlicher Fehde mit dem Volschewismus stehen.
- 4. Prof. Dr. Max Gutwiller, Freiburg (Schweiz), Das neue russische Zivilrecht. Schweiz. Juristenzeitung, XXI 1924/25, 299 ff.
- 5. N. v. Timascheff, früher Professor der Rechte in Petersburg, Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung in Sowjetrußland. Das neue russische Zivilgesetbuch. Schweiz. Juristenzeitung XIX, 1922/23, 181 ff., 307 ff. Subjettiv! Vergl. 3 vorhin.
- 6. Rurt Friedländer, Das sowjetrussische Eherecht in seiner Bedeutung für das in Deutschland geltende internationale Privatrecht. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, XVI Band, 1./2. Seft. Stuttgart. Verlag Ferdinand Enke.

Aus der Literatur über den Bolschewismus seien ferner zitiert:

- 7. Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Volschewismus, Darstellung und Wertung seiner geistigen Grundlagen,
 herausgegeben im Auftrage der Internationalen Vereinigung für Nechtsund Wirtschaftsphilosophie von Friedr. von Wieser, Wien; Leopold
 Wenger, München; und Peter Rlein in Rönigsberg. Verlin 1925. Verlag
 Dr. Walther Rothschild. Vesonders wertvoll durch eine
 um fangreiche Vibliographie des Volschewismus.
- 8. Grundzüge des sowjetrussischen Staatsrechtes von N. Timaschew, herausgegeben vom Osteuropa-Institut in Breslau. Mannheim 1925. Verlag J. Bensheimer.